

## OVG Greifswald

**Gericht:**  
OVG Greifswald

**Form:**  
Beschluss

**Datum:**  
29. November 2004

**Aktenzeichen:**  
2 M 299/04

---

**Angewandte Normen:**  
AsylVfG, § 34 a  
AuslG, §§ 53 Abs. 4, 55 Abs. 2

**Leitsatz:**  
Zur Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen und Duldungsgründe beim Erlass der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG.

**Sachgebiet (nach juris):**  
06-27-04

---

**Schlagwörter:**  
Abschiebungsanordnung, Zuständigkeit, inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, Duldungsgründe, Minderjährigkeit, Ausländerbehörde, Bundesamt

**Rechtszug (Vorinstanz):**  
VG Schwerin, Beschluss vom 05.11.2004 - 6 B 1154/04 -

Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern



Az.: 2 M 299/04  
6 B 1154/04 VG Schwerin

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED], eventuell gesetzlich vertreten  
[REDACTED]

- Antragstellerin/Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Antragsgegner/Beschwerdegegner -

w e g e n  
Ausländerrecht

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern

am 29. November 2004  
in Greifswald

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED]  
die Richterin am Obergerverwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

**beschlossen:**

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] gewährt.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin - 6. Kammer - vom 05.11.2004 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- EURO festgesetzt.

**G r ü n d e:**

**I.**

Die Antragstellerin ist russische Staatsangehörige und wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen ihre Abschiebung nach Schweden.

Sie verließ ihr Heimatland im [REDACTED] und stellte in Schweden einen Asylantrag, der im [REDACTED] rechtskräftig abgelehnt wurde. Vor Entscheidung der schwedischen Behörden über einen "Umverteilungsantrag" reiste die Antragstellerin, deren Alter und insbesondere die Frage der Volljährigkeit streitig ist, illegal zu ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland und stellte hier unter dem 24.06.2004 einen Asylantrag. Über die Asylanträge der Eltern ist noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig entschieden. Auf

Anfrage des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) erklärten die schwedischen Behörden unter dem 04.08.2004 ihre Bereitschaft zur Rückübernahme der Antragstellerin, woraufhin das Bundesamt mit Bescheid vom 10.08.2004 feststellte, dass der Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht; gleichzeitig wurde die Abschiebung nach Schweden angeordnet.

Den hiergegen gerichteten Eilantrag vom 13.09.2004 lehnte der Einzelrichter der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin mit Beschluss vom 20.10.2004 (3 B 1044/04 As) gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG als unzulässig ab. Eine Prüfung von Abschiebungshindernissen bezüglich Schweden sei nicht veranlasst. Soweit die Abschiebung möglicherweise familiäre Beziehungen und die elterliche Sorge beeinträchtigt, handele es sich um einen inlandsbezogenen Sachverhalt, für dessen Prüfung das Bundesamt nicht zuständig sei. Die Entscheidung über die hiergegen erhobene Gegenvorstellung wurde bis zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde ausgesetzt.

Am 26.10.2004 hat die Antragstellerin Klage erhoben und den streitgegenständlichen, auf die Feststellung der Unzulässigkeit von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und des Bestehens eines Anspruchs auf Erteilung bzw. Erneuerung einer Duldung gerichteten Eilantrag gestellt, der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin - 6. Kammer - vom 05.11.2004 abgelehnt wurde. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bzw. Duldungsgründe seien bei Erlass der Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt zu prüfen, soweit sie der Rechtmäßigkeit der Anordnung entgegenstünden. Die Ausländerbehörde habe in Verfahren dieser Art keine Prüfungscompetenz. § 34 a Abs. 2 AsylVfG stehe diesem Ergebnis nicht entgegen, da sich die Antragstellerin unter Berufung auf humanitäre und persönliche Gründe gegen den Vollzug der Aufenthaltsbeendigung wende.

Hiergegen hat die Antragstellerin fristgerecht Beschwerde eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiter verfolgt. Mit den erstinstanzlichen Entscheidungen sei sie mit ihrem Argument ungehört

geblieben, dass sie als minderjähriges Mädchen nicht alleine an einen Ort abgeschoben werden dürfe, an den ihr ihre Eltern nicht folgen könnten. Der Antragsgegner sei grundsätzlich für die Frage zuständig, ob eine Abschiebung erfolgen solle. In der Vergangenheit - nach Erlass der Abschiebungsanordnung - habe sich der Antragsgegner für die Erteilung von Duldungen als zuständig erachtet, Duldungsgründe geprüft und bejaht.

Der Antragsgegner hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

## II.

Der Antragstellerin war auf ihren Antrag Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten zu bewilligen, da sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen und die Beschwerde zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife die für die Gewährung der Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Die hinreichende Erfolgsaussicht rechtfertigt sich bereits vor dem Hintergrund der genannten, in der Frage der Zuständigkeit divergierenden erstinstanzlichen Entscheidungen.

Die Beschwerde hat jedoch keinen Erfolg. Die Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigt keine für die Antragstellerin günstigere Entscheidung. Der Antragstellerin steht ein (Anordnungs-)Anspruch auf Erteilung einer Duldung gegen den Antragsgegner nicht zur Seite.

Zunächst ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass das Bundesamt im - hier vorliegenden - Fall des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG für die Prüfung (auch) von sogenannten inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen bzw. Duldungsgründen zuständig ist. Insofern unterscheidet sich die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Bundesamtes von der bei

Erllass der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG, bei der vom Bundesamt nur so genannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 - 9 C 13.96 -, BVerwGE 105, 323 und Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383). Denn die Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat soll vom Bundesamt gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (nur) erlassen werden, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dabei hat das Bundesamt in erster Linie die Übernahmebereitschaft des Drittstaates und insbesondere die Frage zu prüfen, ob eine Rückführung in allernächster Zeit (alsbald) auch möglich sein wird. Die Zulässigkeit des Erlasses einer Abschiebungsanordnung hängt aber auch davon ab, ob die Abschiebung in den sicheren Drittstaat aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen - auch nur vorübergehend - rechtlich oder tatsächlich möglich ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, § 34 a Rdn. 10 m.w.N.). Gründe, die zur Erteilung einer Duldung nach § 55 AuslG führen können, werden von dem Asylausschluss des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG nicht berührt (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 <95>) und können damit auch der Abschiebung in den sicheren Drittstaat entgegengehalten werden (vgl. Heilbronner, AuslR, Bd. 3, § 31 Rdn. 74). Sie unterfallen nicht dem Rechtsmittelausschluss des § 34 Abs. 2 AsylVfG (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, a.a.O., BVerfGE 94, 49 <113>).

Ist danach also das Bundesamt im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG zur Berücksichtigung von (auch inlandsbezogenen) Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen verpflichtet und insoweit zuständig (so auch VG Karlsruhe, Urteil vom 28.01.2001 - A 10 K-13155/98 -, zit. nach juris), kann schon vor dem Hintergrund der Vermeidung von Doppelzuständigkeiten (vgl. zu Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG: BVerwG, Urteil vom 11.11.1997, a.a.O., BVerwGE 105, 323 <327>) nicht auch die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Behörde - sei es hier der Antragsgegner als Ausländerbehörde oder das Landesamt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten M-V - zuständig sein. Daran

ändert auch die im vorliegenden Fall durch den Antragsgegner erteilte Duldung bzw. deren Verlängerung nichts. Denn hierdurch hat sich der Antragsgegner nicht etwa in der Weise festgelegt, dass er den hier streitigen Umstand der Minderjährigkeit der Antragstellerin und einen daraus möglicherweise resultierenden Duldungsgrund wegen der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK) im Falle der Abschiebung in den sicheren Drittstaat anerkannt hat.

Ob die Antragstellerin für den Fall der Feststellung der von ihr behaupteten Minderjährigkeit einen eigenständigen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung zur gemeinsamen Ausreise der Familie gegen den Antragsgegner nach § 43 Abs. 3 AsylVfG hat, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn hierauf hat sich die Antragstellerin weder gegenüber dem Antragsgegner noch in der Beschwerde berufen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).